

# Weisung 202206005 vom 08.06.2022 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutzpaketen sowie Veröffentlichung Fachlicher Weisungen zu § 72 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

**Laufende Nummer:** 202206005  
**Geschäftszeichen:** GR 1 – II-1900 / II-1202 / II-1203.7.1  
**Gültig ab:** 08.06.2022  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Weisung  
**SGB III:** nicht betroffen  
**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- [Weisung 202203007 vom 18.03.2022 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutzpaketen](#)

---

**Aufgrund des Sofortzuschlages für Kinder erlässt die Bundesagentur für Arbeit Fachliche Weisungen zu § 72 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Darüber hinaus wurden die Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung (Loseblattsammlung) aufgrund der weiteren Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Durch das "Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze" vom 23.05.2022 ([BGBl. Teil I Nr. 17, Seite 760](#)) wurde u. a. ein monatlicher Sofortzuschlag in Höhe von 20,00 EUR für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ins SGB II eingefügt (§ 72 SGB II). Darüber hinaus sieht

das Gesetz eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR für erwachsene Leistungsberechtigte nach § 73 SGB II vor.

Die Veröffentlichung der Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzender Regelungen erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb können bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel ausgetauscht werden.

Zu dem Sofortzuschlag für Kinder nach § 72 SGB II ergehen neu erstellte separate Fachliche Weisungen, da die Regelungen des Sofortzuschlages voraussichtlich auch über die Zeit der Pandemie hinaus Bestand haben werden.

## **2. Auftrag und Ziel**

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Weisung der vereinfachte Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II verbindlich geregelt.

Die Loseblattsammlung regelt die Anwendung des mit den Sozialschutz-Paketen eingeführten § 67 SGB II sowie der §§ 70, 71 und 73 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.

Die Fachlichen Weisungen zu § 72 SGB II beinhalten die Regelungen zu dem Sofortzuschlag für Kinder.

Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

### **Wesentlicher Inhalt der Fachlichen Weisungen zu § 72 – Sofortzuschlag:**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II beziehen, erhalten ab Juli 2022 bis zur Einführung der Kindergrundsicherung einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20,00 EUR. Darüber hinaus haben auch Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf den Sofortzuschlag, die nur deshalb kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, weil bei ihnen Kindergeld aufgrund der Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II als Einkommen berücksichtigt wird.

## **Wesentliche Änderung der Loseblattsammlung im Vergleich zu der Fassung vom 18.03.2022:**

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 (§ 73 SGB II):

Zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sowie etwaig bestehender finanzieller Mehrbelastungen in Anbetracht aktueller Preissteigerungen erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR. Die Leistung wird im Juli 2022 über das IT-Fachverfahren ALLEGRO zentral automatisiert beschieden und ausgezahlt. Erfolgt die Bewilligung des zugrunde liegenden Arbeitslosengeld II- oder Sozialgeld-Anspruchs für den Monat Juli 2022 nachträglich oder lagen die Voraussetzungen für eine automatisierte Auszahlung nicht vor, ist der Betrag manuell zu bewilligen. Zwei weitere automatisierte Zahläufe werden voraussichtlich im August 2022 sowie im September 2022 erfolgen.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

Die Fachlichen Weisungen und die Loseblattsammlung stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

Der Sofortzuschlag für Kinder wird ab Juli 2022 über das IT-Fachverfahren ALLEGRO zentral automatisiert beschieden und ausgezahlt. In Fallkonstellationen, in denen eine automatisierte Auszahlung nicht möglich ist, ist der Betrag manuell zu bewilligen. Die genauen Details zur technischen Umsetzung werden im Vorfeld im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

entfällt

gez.  
Unterschrift